

20.02.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Römischen Verträge
- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 4 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffern 1 bis 4 der Bundesratsdrucksache 50/1/86 werden wie folgt gefaßt:

1. Die aus der Luxemburger Tagung des Europäischen Rates am 2./3. Dezember 1985 und der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten am 16./17. Dezember 1985 in Brüssel hervorgegangenen Vorschläge zur Änderung der EG-Verträge enthalten wichtige Ansätze zur weiteren Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften.
Vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme im Ratifizierungsverfahren hält der Bundesrat bereits jetzt die nachfolgenden Festlegungen und Änderungsvorschläge im Grundsatz für geeignet, die Handlungsfähigkeit der EG zu verbessern:
2. Festlegung eines Termins - 31. Dezember 1992 - für die Vollendung des Binnenmarktes mit rund 320 Millionen Verbrauchern. Ungeachtet der bisherigen Erfahrungen auf dem Weg zu einem gemeinsamen Markt ist eine Terminsetzung geeignet, die Erreichung dieses Ziels zu beschleunigen.

...

3. Mehrheitsentscheidungen sind ein geeignetes Instrument für die Herstellung der vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß Liberalisierungsfortschritte mit Harmonisierungsfortschritten verbunden sind. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seinen Grundsatzbeschluß zur Konsolidierung des Binnenmarktes vom 26. Oktober 1984 - Drucksache 354/84 (Beschluß) - .

4. wird 13a:

Der Bundesrat hält die über die Haushaltsbefugnisse hinausgehende verstärkte Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der Gesetzgebung der Gemeinschaft für noch nicht ausreichend.

Wenn die Parlamente der Mitgliedsstaaten Kompetenzen an die Europäischen Gemeinschaften abgeben, muß dies zu einer Stärkung der demokratischen Mitentscheidung des Europäischen Parlaments führen.